

Absender / Stempel des Antragstellers

Ort, Datum

Stadtverwaltung Döbeln
Bauamt / SG Tiefbau
Obermarkt 1
04720 Döbeln

Tel. 03431 / 579226

Fax 03431 / 579146

Antrag auf Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Hiermit wird beantragt, die Erlaubnis zur Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße u. dgl.) nach Maßgabe folgender, näherer Angaben zu erteilen.

Bezeichnung der Verkehrsfläche:
(z. B. Schillerstraße vor Haus Nr. 26)

Aufgrabungsstellen

Aufgrabungsstellen

Zweck / Grund der Aufgrabung:

Versorgungsunternehmen:

Ausführende Firma:

Beginn der Bauarbeiten:

Ende der Bauarbeiten:

Die umseitig aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Bemerkungen:

Lageplan als Anlage

Unterschrift / Stempel

Anlage

Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Auflagen zur erteilten Aufgrabegenehmigung

1. Der Genehmigungszeitraum für die in Anspruch genommene Verkehrsfläche darf nicht überschritten werden. Bei Überschreitung behält sich der Träger der Straßenbaulast vor, entsprechende Gebühren zu erheben.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und bei Nacht ordnungsgemäß (entsprechend den geltenden Bestimmungen) gesichert, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Die Sauberkeit im Umfeld der Baustelle ist eigenverantwortlich aufrecht zu erhalten. Bei grober Verschmutzung werden dem Verursacher anteilige Kosten für die Straßenreinigung in Rechnung gestellt.
4. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten sind die Schachterlaubnisse von allen Versorgungsträgern für Döbeln (Deutsche Telekom AG; Veolia: Abwasser, Trinkwasser; Abwasserzweckverband Untere Zschopau: Abwasser; Stadtwerke: Elt, Gas, Fernwärme, Straßenbeleuchtung; Antennenanlagen Telecolumbus: und evtl. multimedia GmbH: Antennenkabel; envia NSG: Überregionale Energieleitungen; Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH) oder für Mochau (Veolia Deutschland GmbH: Wasser und Abwasser; Deutsche Telekom AG; Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mgH; Energie Sachsen Ost AG; Stadtwerke Döbeln GmbH; Tyczka Minol Flüssiggas; Verbundnetz Gas AG; Rheingas Leipzig Wittenberg GmbH: Gas; zacom Kabelbetriebsgesellschaft mbH: Fernsehen) einzuholen.
5. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist eine Abstimmung mit der Entsorgungsgesellschaft Döbeln mbH vorzunehmen, um eine Entsorgung der Grundstücke durch das Unternehmen zu gewährleisten.
6. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Aufgrabung muss die Haftung übernommen werden.
7. Für die Durchführung der Arbeiten in Verkehrsflächen werden
 - die VOB Teil C „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ (ATV) und
 - die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTVA-StB)in der jeweils gültigen Fassung zum Vertragsbestandteil.
8. Der ursprüngliche Zustand der beanspruchten Fläche ist wieder herzustellen. Ersatzlösungen bzw. Veränderungen des Deckenschlusses bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Bei Erfordernis ist Bodenaustausch vorzunehmen, wobei verdichtungsfähiges und frostsicheres Material einzubauen ist.
9. Für alle auftretenden Schäden, welche im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen, ist der Verursacher haftbar. Die Gewährleistungsfrist für die in Anspruch genommene Fläche gilt **2 Jahre vom Tag der Abnahme**.
10. Bei klassifizierten Straßen ist zusätzlich die Genehmigung beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Chemnitz, NL Zschopau, einzuholen.
11. Die Beendigung der Maßnahme ist der Stadtverwaltung Döbeln, Bauamt, anzuzeigen und es ist gleichzeitig ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
12. Bei Nichterfüllung der Auflagen nach Ziff. 1 bis 10 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
13. Notwendige weitere Auflagen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung behält sich der Träger der Straßenbaulast vor.